



Antrag an den  Jugendtag  Verbandstag

Antrag- Nr.

Abstimmung: Ja-Stimmen \_\_\_\_ Nein-Stimmen \_\_\_\_ angenommen  abgelehnt

Antragsteller Ressortleiter Finanzen

Antrag zur BVSH- Satzung §14

Sonstiger Antrag:

**- bitte alte und neue Version aufführen -**

Der Jugend- bzw. Verbandstag möge beschließen

ALT:

Anträge zum Verbandstag können nur von den Mitgliedern, den unter §25 aufgeführten Ausschüssen und vom Vorstand des BVSH gestellt werden. Sie müssen der Geschäftsstelle spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag schriftlich (per E-Mail oder Post) mit Begründung vorliegen.

Bei einem außerordentlichen Verbandstag verkürzt sich die Antragsfrist auf drei Tage vor dem außerordentlichen Verbandstag.

Dringlichkeitsanträge sind Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist gestellt werden. Sie können nur behandelt werden, wenn der Verbandstag mit drei Viertel Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

Änderungsanträge können am Verbandstag formfrei gestellt werden. Diese sind wörtlich zu protokollieren. Zur Überprüfung der eingereichten Anträge zum Verbandstag wird eine Antragskommission eingesetzt. Diese besteht aus dem Präsidenten des BVSH, dem Stellvertreter des Präsidenten und dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses.

Die Antragskommission prüft die Anträge zum Verbandstag und gibt zu jedem Antrag eine Stellungnahme ab. Die Wechselwirkung auf Satzung und Ordnung oder bestehende Beschlüsse werden von der Antragskommission ebenfalls untersucht. Die neutrale Stellungnahme wird vor dem Verbandstag veröffentlicht.

Die Antragskommission kann weitere beratende Mitglieder einberufen, die aber kein Stimmrecht haben.

Jeder Antrag ist zusammen mit der Stellungnahme spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag im offiziellen Organ zu veröffentlichen. Bis drei Tage vor dem Verbandstag gestellte Anträge sind unmittelbar nach ihrem Eingang zu veröffentlichen.

Der Antrag muss der Geschäftsstelle spätestens zum 1.4. schriftlich (per E-Mail [gs@bvsh.de](mailto:gs@bvsh.de), oder Post mit Begründung vorliegen (gem § 14 Satzung BVSH).



**NEU:**

**Anträge:** Anträge zum Verbandstag / außerordentlichen Verbandstag können nur

- von den Mitgliedern
- von den unter § 25 aufgeführten Ausschüssen
- vom Vorstand des BVSH

gestellt werden.

**Verbandstag:** Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag schriftlich (per E-Mail oder Post) mit Begründung vorliegen.

**Außerordentlicher Verbandstag:**

Anträge müssen spätestens drei Wochen vor dem außerordentlichen Verbandstag schriftlich (per E-Mail oder Post) mit Begründung vorliegen.

Bis drei Tage vor dem Verbandstag / außerordentlichen Verbandstag gestellte Anträge sind unmittelbar nach dem Eingang zu veröffentlichen.

**Dringlichkeitsanträge:**

Dies sind Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist gestellt werden. Sie können nur behandelt werden, wenn der Verbandstag mit drei Viertel Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden

**Änderungsanträge:** Änderungsanträge können am Verbandstag formfrei gestellt werden. Diese sind wörtlich zu protokollieren.

**Antragskommission:** Zur Überprüfung der eingereichten Anträge zum Verbandstag wird eine Antragskommission eingesetzt. Diese besteht aus

- dem Präsidenten des BVSH
- dem Stellvertreter des Präsidenten
- dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses

Die Antragskommission kann weitere beratende Mitglieder einberufen, die aber kein Stimmrecht haben. Die Antragskommission prüft die Anträge zum Verbandstag und gibt zu jedem Antrag eine Stellungnahme

Der Antrag muss der Geschäftsstelle spätestens zum 1.4. schriftlich (per E-Mail [gs@bvsh.de](mailto:gs@bvsh.de), oder Post mit Begründung vorliegen (gem § 14 Satzung BVSH).



ab.  
Die Wechselwirkung auf Satzung und Ordnungen oder bestehende Beschlüsse werden von der Antragskommission ebenfalls untersucht. Die Stellungnahmen werden, zusammen mit den Anträgen, zwei Wochen vor dem Verbandstag / außerordentlichen Verbandstag im offiziellen Organ des BVSH veröffentlicht.

**Begründung:**

Generell erscheint es sinnvoll, die Anordnung des Textes von §14 klarer zu strukturieren, um die Lesbarkeit und die Verständlichkeit zu verbessern. Ferner haben wir die Antragsfristen auf sechs Wochen(Verbandstag) bzw. drei Wochen (außerordentlicher Verbandstag ausgeweitet, um ausreichend Bearbeitungszeit als Verband für die Anträge zu haben. Für die Antragsteller bedeutet dies keinen fundamentalen Nachteil, da geplante Änderungen immer mit einem ausreichenden Zeitfenster geplant werden sollten.

Bei einem außerordentlichen Verbandstag ist die bestehende Antragsfrist von lediglich drei Tagen nicht logisch, da die Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen ebenfalls für den außerordentlichen Verbandstag gilt (§ 12). Daher schlagen wir eine erweitere Frist von drei Wochen vor. Damit hat auch bei einem außerordentlichen Verbandstag die Antragskommission die Möglichkeit, die Anträge vor dem außerordentlichen Verbandstag zu prüfen.

**Ort, Datum:**Husum, den 17. Juli 2020 **Name / Unterschrift:** Fried Schröder

**Stellungnahme Antragskommission**

Der Antrag muss der Geschäftsstelle spätestens zum 1.4. schriftlich (per E-Mail [gs@bvsh.de](mailto:gs@bvsh.de), oder Post mit Begründung vorliegen (gem § 14 Satzung BVSH).